

Eingangsstempel der BBK		entgegengenommen
		edv-mäßig erfasst
BBK Nr.	lfd.-Nr.	visuell kontrolliert

ANTRAG

(Antragsfrist: 1. September 2021 bis einschließlich 15. Oktober 2021)

auf Gewährung des Transportkostenzuschusses für Kärntner Milchbauern im benachteiligten Gebiet

gem. Abwicklungs- und Durchführungsbestimmungen (Zahl: 10-LWK-7/55-2021) zu der in der 72. Sitzung der Kärntner Landesregierung am 18. Mai 2021, Zahl: 10-LWK-7/37-2021, beschlossenen Unterstützungsaktion.

Die finanzielle Unterstützung wird als „Agrar-De-minimis-Beihilfe“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der EU L 352/9 vom 24.12.2013) gewährt.

Angaben über Förderungswerber/-in:

Vorname und Nachname		Betriebsnummer	
bei juristischen Personen – Name der vertretungsbefugten Person:			
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Telefon		E-Mail	
IBAN (min. 20 Stellen)	A	T	

belieferte Molkerei/ milchverarbeitender Betrieb:	
Entfernung zur Milchsammelstelle/Molkerei in km: - einfache Wegstrecke, kaufmännisch gerundet auf 1 Kommastelle - bei einer Zweitagesabholung ist die einfache Entfernung zu halbieren - bei saisonaler Lieferung Angaben gem. Durchführungsbestimmungen	_ _ , _ km
Landwirtschaftliche Fläche 2020: (lt. 2. Mitteilung AZ 2020)	_ _ _ , _ _ ha
Almfördereinheiten 2020: (lt. 2. Mitteilung AZ 2020)	_ _ _ , _ _ ha
Erschwernispunkte 2020: (lt. 2. Mitteilung AZ 2020)	_ _ _ , _ _ Punkte

Es handelt sich um eine „Agrar-De-minimis-Beihilfe“. Die Gesamtsumme der einer Förderungswerberin/einem Förderungswerber gewährten „Agrar-De-minimis-Beihilfen“ darf den in den aktuellen Beihilfenrechtsgrundlagen der Europäischen Kommission festgesetzten Betrag von € 20.000,-- nicht übersteigen.

Angaben über „Agrar-De-minimis-Beihilfen“ der letzten drei Steuerjahre (2019, 2020, 2021)*:

Förderstelle	Förderaktion/Maßnahme	Höhe des endausbezahlten Beihilfenbetrages in €	Auszahlungsjahr

*) Mögliche „Agrar-De-minimis-Beihilfen“ wären z.B. der Besamungszuschuss der Gemeinde, die Ankaufsbeihilfe für Zuchttiere, die Stutenprämie, das verbessertes Betriebsmanagement Qplus und das Unterstützungspaket für Rinder- und Schweinefleischproduzenten

Verpflichtungserklärung

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich durch Unterfertigung

- a) Nachweise (z.B. 2. AZ Mitteilung 2020, Milchgeldabrechnung 2021, Zahlungsbelege „De-minimis“) für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
- b) den Organen oder Beauftragten des Landes Kärnten, der Landwirtschaftskammer Kärnten und der EU Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu den üblichen Geschäftsstunden zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen,
- c) auch im Falle eines Rechtsüberganges auf andere Personen alle Verpflichtungen aus dieser Verpflichtungserklärung selbst zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass auch Rechtsnachfolger diese Verpflichtungen einhalten werden,

4. die gewährte Förderung im vom Förderungsgeber festgelegten Ausmaß rückzuerstatten, wenn die antragstellende Person
 - a. Förderungen in ungerechtfertigtem Ausmaß erhalten hat,
 - b. einer ihrer hiermit übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht nachkommt, oder
 - c. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden,
5. Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das namhaft gemachte Bankkonto anzuweisen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber nimmt mit Unterfertigung zur Kenntnis, dass

1. der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerberin/den Förderungswerber betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automationsunterstützt zu verarbeiten,
2. die gemäß Z. 1 verarbeiteten Daten in Anlehnung an die EU-rechtlichen Vorgaben zehn Jahre gespeichert werden,
3. auf der Datenschutz-Informationseite des Förderungsgebers - <https://www.ktn.gv.at/Diverses/datenschutz> - alle relevanten Informationen zu folgenden die Förderungswerberin/den Förderungswerber betreffenden Punkte veröffentlicht sind:
 - zu den der Förderungswerberin/dem Förderungswerber zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
 - zum der Förderungswerberin/dem Förderungswerber zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.
4. im Förderungsantrag enthaltene personenbezogene Daten, der Förderungsgegenstand, die Art und Höhe der Förderung, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4,6 und 7 TDBG) an den/die Bundesminister/in für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung und Veröffentlichung in der Transparenzdatenbank übermittelt und in Förderungsberichten aufgenommen werden können.

Ort, Datum

Unterschrift Förderungswerber/in